

Über einige Fragen des gesellschaftswissenschaftlichen Studiums

Von Kurt Schmidt, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Der Beitrag von Schmidt ist auf Grund der Erfahrungen der Richterschulen und für die Richterschulen geschrieben worden, die in gewissem Umfange die Vorarbeit für die Neugestaltung der juristischen Ausbildung geleistet haben. Seine Ausführungen haben aber auch für das juristische Studium an den Universitäten Gültigkeit.

Die Redaktion

Mit der Einrichtung der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, die seit dem 1. April 1951 ihre Lehrtätigkeit in den fertiggestellten Gebäuden in Babelsberg fortführt, hat die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten eine neue Entwicklungsstufe erreicht. Die Erweiterung der Lehrgänge auf die Zeitdauer von 2 Jahren, die Verbesserung der Unterrichtspläne und die verstärkte Anwendung fortschrittlicher Lehrmethoden ermöglichen ein eingehenderes Studium und eine gründlichere Verarbeitung des Lehrstoffes, woraus sich eine höhere Qualifizierung der Ausbildung ergibt.

Von großer Bedeutung für die Qualifizierung der juristischen Ausbildung ist das Studium der Gesellschaftswissenschaft. Die Analyse der Gesetze des gesellschaftlichen Fortschritts bildet den grundlegenden Bestandteil der Richterausbildung. Das ergibt sich einmal aus der Tatsache, daß sowohl Richter wie Staatsanwälte keine von der Gesellschaft isolierte Funktion ausüben, sondern ausgesprochen gesellschaftliche Aufgaben erfüllen. Für die juristische Tätigkeit wie für die Arbeit auf jedem anderen Fachgebiet ist daher die Erkenntnis notwendig, daß die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben nur möglich ist auf Grund des Studiums der Gesetze der materiellen Basis der Gesellschaft, der Entwicklung der Produktionsverhältnisse und der Klassenbeziehungen, daß man die gesellschaftlichen Erscheinungen mit Hilfe der Methode des historischen Materialismus studieren muß¹⁾.

Die Wissenschaft von diesen Gesetzen ist die Wissenschaft des Marxismus-Leninismus, die enthalten ist in den Werken von Marx, Engels, Lenin und Stalin.

Wenn wir die Menschen befähigen wollen, bewußte Erbauer der neuen Gesellschaft zu werden, so dürfen wir keine einseitigen Nur-Spezialisten auf irgendeinem Gebiete ausbilden, sondern müssen einen Menschen erziehen, der nach den Worten Stalins

„nicht bloß Spezialist auf dem von ihm bevorzugten wissenschaftlichen Gebiet sein soll, er muß zugleich ein politisch-denkender Mensch sein, der sich für das Schicksal seines Landes lebhaft interessiert, der in den Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft bewandert ist, der es versteht, von diesen Gesetzen Gebrauch zu machen und bestrebt ist, aktiver Teilnehmer an der politischen Leitung des Landes zu sein.“²⁾

Diese bedeutsame Stalinsche Lehre ist in vergangenen Jahren von verschiedenen Dozenten und Lehrern an Richterschulen formal aufgefaßt worden. Das führte dazu, daß das Studium der Gesellschaftswissenschaft an manchen Richterschulen als ein besonderes, abstraktes, von der Rechtswissenschaft isoliertes Lehrfach betrieben wurde, was der ideologischen Festigung der demokratischen Richter und Staatsanwälte wenig diente. An solchen Schulen wurde auch der Kampf gegen die reaktionären Ideologien keineswegs in ausreichendem Maße geführt. Als Folge der Isolierung des gesellschaftswissenschaftlichen Studiums entwickelte sich das, was man auch als Zweispurigkeit bezeichnet hat, mit anderen Worten: Objektivismus. Walter Ulbricht spricht von „manchen Leuten, die anscheinend zwei Seelen in ihrer Brust haben“. Auch an manchen Richterschulen gab es solche Leute, die reaktionäre, bürgerliche Ideologien der marxistisch-leninistischen Wissenschaft gleichstellten. So wurde beispielsweise an manchen Schulen zwar beim Studium der Gesell-

schaftswissenschaft über die geschichtlich notwendige Ablösung der kapitalistischen Ausbeuterordnung gesprochen, aber es wurden aus dieser Erkenntnis für den Unterricht auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts keine konkreten Schlußfolgerungen gezogen. Hier unterließ man es, den Klassencharakter der kapitalistischen Gesetze an Hand von Einzeltatsachen konkret zu beweisen. An Stelle dessen wurden den Absolventen ausgesprochen bürgerliche Theorien vorbehaltlos vermittelt. Ähnliche Beispiele aus der Praxis sind bekannt. Eine solche Methode, die der bürgerlichen Ideologie Tür und Tor öffnet, muß unweigerlich zur Verfälschung des Marxismus-Leninismus führen.

Durch die in der Zwischenzeit erreichte Qualifizierung der Ausbildung, die besonders durch die Einrichtung der Zentralen Richterschulen ermöglicht wurde, ist es gelungen, diese schädlichen Tendenzen, die an manchen Stellen aufgetreten waren, zum großen Teil zu überwinden.

Die ganze Bedeutung des Studiums und der Anwendung der Lehre von den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen für die juristische Ausbildung läßt sich aus der genialen Arbeit Stalins „Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft“ erkennen. In diesem großartigen Werk hat Stalin das Verhältnis von Basis und Überbau der Gesellschaft geklärt und damit auch der Rechtswissenschaft wertvolle Erkenntnisse geliefert. Er hat gleichzeitig jene Pseudo-Wissenschaft entlarvt und widerlegt, die die Rechtswissenschaft als eine isolierte, von der Basis der Gesellschaft, von den Klassenbeziehungen unabhängige und neutrale sogenannte Spezialwissenschaft „an sich“ darstellt.

„Die Basis“, so lehrt Stalin, „ist die ökonomische Ordnung der Gesellschaft in der gegebenen Etappe ihrer Entwicklung. Der überbau — das sind die politischen, juristischen, religiösen, künstlerischen, philosophischen Anschauungen der Gesellschaft und die ihnen entsprechenden politischen, juristischen und anderen Institutionen.

Jede Basis hat ihren eigenen, ihr gemäßen überbau. Die Basis der Feudalordnung hat ihren überbau, ihre politischen, juristischen und sonstigen Anschauungen und die ihnen gemäßen Institutionen: die kapitalistische Basis hat ihren überbau, die sozialistische den ihrigen. Ändert sich die Basis und wird sie liquidiert, so ändert sich anschließend ihr überbau und wird liquidiert. Entsteht eine neue Basis, so entsteht danach auch der ihr gemäße überbau.

Ferner: Der überbau wird von der Basis hervorgebracht, aber das bedeutet keineswegs, daß er die Basis lediglich widerspiegelt, daß er passiv, neutral ist, daß ihm das Schicksal seiner Basis, das Schicksal der Klassen, der Charakter der Gesellschaftsordnung, gleichgültig sind. Im Gegenteil, einmal entstanden, wird er zu einer gewaltigen, aktiven Macht, hilft er aktiv seiner Basis feste Form anzunehmen und sich zu konsolidieren, trifft er alle Maßnahmen, um der neuen Gesellschaftsordnung zu helfen, der alten Basis und den alten Klassen den Rest zu geben.

Anders kann es auch nicht sein. Der überbau wird ja eben dazu von der Basis errichtet, damit er dieser dient, feste Form anzunehmen und sich zu konsolidieren, aktiv für die Beseitigung der alten, sich überlebenden Basis samt ihrem alten überbau zu kämpfen. Der überbau braucht nur diese ihm zukommende Rolle aufzugeben, der überbau braucht nur überzugehen von der Position der aktiven Verteidigung seiner Basis auf die Position einer indifferenten Einstellung zu ihr, auf die Position einer indifferenten Einstellung zu den Klassen, und er büßt sein qualitatives Wesen ein und hört auf, überbau zu sein.“³⁾

Wenn also der Überbau, wozu auch die juristischen Anschauungen der Gesellschaft gehören, durch die Basis erzeugt wird, mit dem Zwecke, ihrer Festigung zu dienen, „der alten Basis und den alten Klassen den Rest zu geben“, so liegt es auf der Hand, daß von einer isolierten, von der Basis der Gesellschaft, von den Klassen unabhängigen, neutralen Rechtswissenschaft keineswegs die Rede sein kann. Aus der Stalinschen Begriffserklärung über das Verhältnis von Basis und Überbau ergibt sich vielmehr, daß die Rechtswissenschaft als ein Zweig der Gesellschaftswissenschaft anzusehen ist.

Stalin spricht vom „Marxismus in der Sprachwissenschaft und anderen Gesellschaftswissenschaften“. Eben eine solche Gesellschaftswissenschaft ist die Rechts-

1) vgl. Walter Ulbricht, Rede auf der 1. Funktionärskonferenz der FDJ.

2) vgl. J. W. Stalin, „Fragen des Leninismus“, Moskau 1947, S. 719.

3) vgl. J. W. Stalin, „über den Marxismus in der Sprachwissenschaft“, Sonderbeilage zur „Einheit“ Nr. 8/1950, S. 3 f.